

Contracting war Diskussionsthema auf Fachtagung

## Löst Contracting den Investitionsstau?

Euroforum Deutschland veranstaltete am 28. und 29. Oktober 2003 in Berlin eine Fachtagung zum Contracting. Praxisberichte über Kooperationen in der Industrie, der Wohnungswirtschaft und den Kommunen standen im Vordergrund. Ganz aktuell und kontrovers wurde die Arealversorgung als jüngstes Contracting-„Kind“ diskutiert.

Contracting gewinnt immer mehr an Bedeutung und ist auf dem besten Weg, eine allgemein anerkannte Dienstleistung zu werden. Dieses Fazit zogen rund 60 Teilnehmer nach zwei Tagen Diskussion mit ausgewiesenen Contractingspezialisten. Dazu beigetragen haben vereinheitlichte Dienstleistungen, die heute überwiegend aus Energieliefer- und Energiesparcontracting bestehen. Bei beiden Contractingformen investiert ein Dritter in versorgungstechnische Anlagen auf dem Firmengelände oder im Heizungskeller des Wohnhauses und betreibt die Anlagen auf eigene Rechnung. Während das Energieliefercontracting die Versorgung des Kunden mit „veredelter“ Nutzenergie umfasst, hat Energiesparcontracting eine möglichst große Energieeinsparung zum Ziel, oder wie André Fröhlich von der Techem Energy Contracting GmbH es formulierte, ein Unterschied liegt in der gewollten Einflussnahme auf das Nutzerverhalten.

Neben der Beseitigung der Kenntnismängel und Berührungspunkte erhält Contracting jetzt auf EU-Ebene Unterstützung, führte Dr. Kora Kristof vom Wuppertal Institut aus. Neben einer Aufwertung des Energieeffizienzgedankens ist eine zentrale Richtlinie in Planung, die sich mit Energieeffizienz-Dienstleistungen und Nachfragemanagement beschäftigt und als Starthilfe für einen einheitlichen europäischen Energiedienstleistungsmarkt gedacht ist.

Die Vertragsgestaltung ist dagegen immer noch ein schwieriges Feld, da für Contracting kein eigenständiger Rechtsrahmen existiert und Anleihen z.B. aus der AVB-FernwärmeV, dem BGB oder bei kommu-

nalen Kunden aus der VOL und VOB genommen werden müssen. Die öffentlichen Vergaberegeln standen dann auch im Vordergrund der Ausführungen von RA Dr. Annette Rösenkötter von der Kanzlei FPS Rechtsanwälte. So hat sich die VOL für Energieliefercontracting durchgesetzt, während die VOB nach jüngsten Rechtsurteilen nunmehr auf Energiesparcontracting bei entsprechender Vertragsgestaltung angewendet werden kann.

Dagegen sind in der Wohnungswirtschaft die meisten mietrechtlichen Aspekte geklärt. So ist die Einführung von Energieliefercontracting bei Neuvermietungen und bei der Umstellung von Ofenheizungen ohne Probleme zulässig. Bei einer Umrüstung einer bereits bestehenden Zentralheizung ist die Zustimmung des Mieters entweder in Form einer schon im Mietvertrag vorhandenen Klausel oder durch nachträgliche Einwilligung notwendig. Die immer wieder geforderte Mietminderung bei Umstellung auf Contracting ist zumindest im frei finanzierten Wohnungsbau kaum möglich, weil ein Zwang zur Mietkostenkalkulation nicht besteht. Für Mieter ist daher eine Lösung, bei der die Warmmiete nach der Einführung von Contracting nahezu konstant bleibt, die beste Lösung.

Einen ganz anderen Aspekt konnte Dieter Rütten von der Stadtwerke Kassel AG dem Contracting abgewinnen, da sich mit diesem Instrument die Veränderungen in liberalisierten Energiemärkten zumindest teilweise kompensieren lassen. Durch das anstehende Unbundling können Unternehmensteile unter eine kritische Größe geraten, bei der sich schnell die Frage nach Stilllegung, Verkauf oder Aufgabenerweiterung stellt.

Contracting kann hier helfen, die kritische Größe wieder zu überschreiten.

Den Bogen noch weiter spannte Dr. Ulrich Kaier, SEC Steag Energie-Contracting GmbH, der in gesamtheitlichen Kreisläufen die Zukunft sieht. Am Beispiel eines Holzwerks zeigte er, wie aus bisher ungenutzten Sägeresten die eigene Wärmeversorgung sichergestellt und mit der Pelletsherstellung ein zusätzliches Verkaufsprodukt für das Unternehmen erschlossen wurde. Einen weiteren Schub für Contracting erwartet er durch den beginnenden CO<sub>2</sub>-Emissionshandel.

Kontrovers wurde von Vertretern der Mainova AG, EnBW Energy Solutions GmbH und der Kanzlei Schulte aus Frankfurt die Areal-Versorgung diskutiert. Ein Dienstleister nutzt hierbei die bestehende Stromdurchleitungsvereinbarung und beliefert ein Versorgungsgebiet unter Umgehung der 400-Volt-Ebene direkt aus der Mittelspannungsebene. Den zusätzlichen Investitionen für eine Trafostation stehen vermiedene Netznutzungskosten gegenüber. Für den Dienstleister und den Kunden ein einträgliches Geschäft, gegen das sich der betroffene Energieversorger mit allen Mitteln zur Wehr setzt. Ein gewichtiges Argument ist die „Rosinenpickerei“, also das gezielte Abwerben kostengünstiger Versorgungsgebiete mit dem Ergebnis, dass für die beim Versorger verbleibenden Kunden die Strompreise wegen der schlechteren Mischkalkulation steigen. In diesen Streit sind Gerichte eingeschaltet und das Bundeskartellamt hat zwischenzeitlich mit einer Untersagung ([www.bundeskartellamt.de/B11-12-03.PDF](http://www.bundeskartellamt.de/B11-12-03.PDF)) reagiert, so dass man auf den Ausgang des Verfahrens gespannt sein darf.

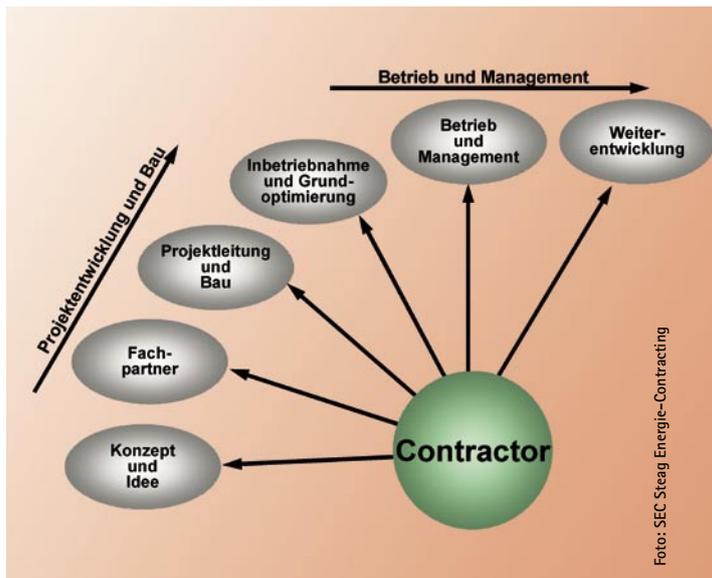


Foto: SEC Steag Energie-Contracting